

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2008.00102 vom 30. November 2009

ZH Sozialversicherungsgericht, 2009-11-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_UV.2008.00102](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2008.00102)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2008.00102 du 30 novembre 2009

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2008.00102 del 30 novembre 2009

## Erwägungen

### E. 1

1.1 Gemäss Art. 6 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) werden - soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt - die Versicherungsleistungen bei Berufsunfällen, Nichtberufsunfällen und Berufskrankheiten gewährt (Abs. 1).

1.2 Gemäss Art. 9 Abs. 1 UVG gelten Krankheiten, die bei der beruflichen Tätigkeit ausschliesslich oder vorwiegend durch schädigende Stoffe oder bestimmte Arbeiten verursacht worden sind, als Berufskrankheiten. Der Bundesrat erstellt die Liste dieser Stoffe und Arbeiten sowie der arbeitsbedingten Erkrankungen. Gestützt auf diese Delegationsnorm und Art. 14 der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) hat er in Anhang I zur UVV eine Liste der schädigenden Stoffe und der arbeitsbedingten Erkrankungen erstellt. Darin wird Asbeststaub als schädigender Stoff namentlich aufgeführt.

Ä Sowie nichts anderes bestimmt ist, sind Berufskrankheiten laut Art. 9 Abs. 3 UVG von ihrem Ausbruch an einem Berufsunfall gleichgestellt. Sie gelten als ausgebrochen, sobald der Betroffene erstmals ärztlicher Behandlung bedarf oder arbeitsunfähig ist.

1.3 Nach der Rechtsprechung ist eine "vorwiegende" Verursachung von Krankheiten durch schädigende Stoffe oder bestimmte Arbeiten nur dann gegeben, wenn diese mehr wiegen als alle andern mitbeteiligten Ursachen, mithin im gesamten Ursachenspektrum mehr als 50 % ausmachen. "Ausschliessliche" Verursachung hingegen meint praktisch 100 % des ursächlichen Anteils der schädigenden Stoffe oder bestimmten Arbeiten an der Berufskrankheit (BGE 119 V 200 Erw. 2a mit Hinweis).

### E. 2

2.1 Die Ärzte der Abteilung Urologie des Kantonsspitals C.\_\_\_\_ berichteten am 29. November 2004 (Urk. 10/14/2) über die Hospitalisation des Verstorbenen vom 18. November bis zu seinem Tod am 24. November 2004 und diagnostizierten ein metastasierendes, nicht kleinzelliges Bronchialkarzinom bei Status nach Behandlung und Bestrahlung sowie anti-Ödematöse Therapie bei zerebraler Metastasierung und bildgebend nachgewiesenen multiplen Metastasen im Schädelbereich, supra- und infratentoriell mit Einblutung. Weiter diagnostizierten sie ein grosses abdominales Aortenaneurysma.

2.2 Am 4. Juni 2003 (Urk. 3/17 Frage F5 und F7) hatte der Versicherte seine Arbeitsbiographie dargelegt und ausgeführt, alle Produkte, die verschweisst werden mussten, seien mit Asbesttuch abgedeckt worden. Mit Asbestschnur seien Lächer

bedeckt und dann Teile von Dritten verzinkt worden. Dann sei mit einem Bohrer die Asbestschnur entfernt und eine Schraube eingesetzt worden. In seiner Umgebung hätten alle dieselben Arbeiten verrichtet. Sodann sei er Staub, Gasen und Dampf ausgesetzt gewesen. Dies bei Fehlen von funktionierenden Belüftungseinrichtungen (vgl. auch Urk. 1 S. 7 Ziff. 1.9 und Urk. 25/2-3).

2.3 Am 5. Juli 2005 (Urk. 10/9) nahm D., Bereich Chemie der Beschwerdegegnerin, Stellung zur Asbestfaserexposition und hielt fest, der Verstorbene habe zwischen 1960 und 1987 in der Schweiz in verschiedenen Betrieben gearbeitet. Von 1963 bis 1986 sei er bei der A. AG beschäftigt gewesen, welche in der Folge von anderen Firmen übernommen worden sei. Es habe sich um einen Betrieb gehandelt, der Apparate für die chemische und pharmazeutische Verfahrenstechnik herstelle. Dabei habe der Verstorbene offensichtlich unter anderem auch Schweissarbeiten durchgeführt. Weiter habe er mit Asbestpapier gearbeitet, wobei die detaillierte Beschreibung der Verwendung des Materials sowie der zeitliche Expositionsrahmen nicht erwähnt seien.

D. führte weiter aus, aufgrund der spärlichen Angaben könne keine verlässliche Quantifizierung der Asbestfaserkonzentration in Faserjahren vorgenommen werden. Dazu wären weitere Nachforschungen über die damaligen Arbeitsplatzbedingungen erforderlich, wobei davon auszugehen sei, dass die dazu notwendigen Personen schwer zu finden seien. Erfahrungsgemäss könne davon ausgegangen werden, dass der Verstorbene nicht in einem Ausmass exponiert gewesen sei, dass mehr als 25 Faserjahre resultierten. Dies würde eine durchschnittliche täglich achtstündige Exposition gegenüber einer Asbestfaserkonzentration von 1 F/ml respektive 1 Mio. F/m

### E. 3

3.1 Die SUVA stützt sich bei der Frage der Anerkennung von durch Asbest bedingte bösartige Tumore als Berufskrankheit auf Folgendes (SUVA, Medizinische Mitteilungen 2007, S. 61 ff.):

3.2 In den 50er und 60er Jahren wurde die ursächliche Beziehung zwischen Asbestose und Lungenkrebs bestätigt. In später durchgeführten Tierversuchen konnte ein Kausalzusammenhang zwischen Asbest und Karzinom ebenfalls nahegelegt werden. Untermauert wurden diese Erkenntnisse durch Untersuchungen zur Fasergeometrie und ihrer Bedeutung für die Gefährlichkeit des Asbestes sowie bezüglich der unterschiedlichen Biopersistenz einzelner Asbestarten in den 70er und 80er Jahren.

Die Frage, ob eine Asbestose für das Entstehen eines Lungenkrebses eine zwingende Voraussetzung ist oder nicht, wurde bis in die jüngere Vergangenheit kontrovers diskutiert. Seit den 90er Jahren wird mehrheitlich die Meinung vertreten, dass auch eine intensive Asbestexposition ohne Asbestose einen Lungenkrebs verursachen kann. Die kombinierte Wirkung von Rauchen und Asbest für die Verursachung eines Lungenkrebses wurde bereits im Jahr 1968 erstmals beschrieben. Heute geht man von einer überadditiven Wirkung aus (S. 63).

3.3 Ein internationales Experten-Meeting über Asbest, Asbestose und maligne Neo-plasien kam 1997 zum Schluss, dass eine kumulative Dosis von 25 Faserjahren oder eine äquivalente Arbeitsanamnese den Schluss zulasse, dass das relative Bronchuskarzinom-Risiko gegenüber nicht Exponierten 2 und mehr betrage (Helsinki Consensus Conference, 1).

Somit geht die Beschwerdegegnerin davon aus, dass ein Lungenkrebs dann mit Wahrscheinlichkeit als Folge der früheren Asbesteinwirkung zu beurteilen ist, wenn mindestens eine der nachfolgenden Bedingungen erfüllt ist:

- Die Arbeitsanamnese ergibt eine kumulative Asbestdosis von 25 Faserjahren und mehr. Eine solche ist auch dann anzunehmen, wenn sie bei Fehlen von Messresultaten durch den Arbeitshygieniker aufgrund von Erfahrungszahlen so bewertet worden ist. Dazu wird vor allem der BK (Berufskrankheiten)-Report Faserjahre des Hauptverbandes der deutschen Berufsgenossenschaften (HVBG) herangezogen.

- Eine das relative Risiko mindestens verdoppelnde kumulative Dosis ist auch anzunehmen wenn:

- Die Lungenstaubanalyse über 2 Mio. Amphibolfasern pro Gramm Lungentrockengewicht (Länge über 5 µm) respektive über 5 Mio. Amphibolfasern pro Gramm Lungentrockengewicht (Länge über 1 µm) ergibt.

- Über 5'000 Asbestkörperchen pro Gramm Lungentrockengewicht gefunden werden.

- Über 5 Asbestkörperchen pro Milliliter BAL (Bronchoalveoläre Lavage) gefunden werden.

- Oder eine Asbestose (auch histologisch dokumentierte Minimalasbestose) vorliegt

- Oder bilaterale, diffuse, mit Wahrscheinlichkeit asbestinduzierte Pleuraverdickungen vorliegen (S. 64 f.).

#### **E. 4**

4.1 Vorliegend steht fest, dass von den drei letztgenannten Kriterien keines gegeben ist. So konnten anlässlich der Präparatuntersuchung im S. \_\_\_ keine Asbestkörperchen nachgewiesen werden und wurde weiter das Vorliegen einer Asbestose verneint (Urk. 10/31). Weiter zeigte die Computertomographie vom 18. Oktober 2004 ebenfalls keine Asbestose und waren auch weder Pleuraplaques noch -verdickungen zu sehen (vgl. Urk. 10/15/5-6).

#### **E. 4.2**

4.2.1 Damit ist zu prüfen, ob der Verstorbene in seinem Arbeitsleben einer kumulativen Asbestdosis von mindestens 25 Faserjahren ausgesetzt war. Hierzu ist vorweg auf die Arbeitsplatzbeschreibungen abzustellen.

4.2.2 Gemäss den Angaben des Versicherten selber - gut eineinhalb Jahre vor seinem Tod - hat er zu verschweisende Produkte mit Asbesttuch abgedeckt und mit Asbestschnur Löffel bedeckt. Nach dem Verzinken (durch Dritte) hat er mit einem Bohrer die Asbestschnur entfernt und eine Schraube eingesetzt (Urk. 3/17, Urk. 1 S. 7 Ziff. 1.9 und Urk. 25/2-3).

Ein ehemaliger Arbeitskollege und Vorgesetzter des Verstorbenen bestätigte diese Angaben im Wesentlichen, verwies er doch auf durchgeführte Isolationen und Verschweissungen von Heizkesseln, was mittels Asbest-Tuch ab Rolle sowie Steinwolle durchgeführt worden sei. Die Isolierungen bestanden aus mehreren Schichten (Asbest-Tuch, Steinwolle), darüber kam ein Blech, welches verschweisst wurde. Das Asbest-Tuch war in Form von Matten auf einer Rolle gewesen, dies in

passendem Format für die weitere Verarbeitung (Urk. 10/20).

4.2.3.3 Angesichts dieser Schilderungen ist es nicht zu beanstanden, dass die Be-schwerdegegnerin eine Quantität von 25 Faserjahren verneinte unter dem Hinweis, dass eine dafür notwendige Faserbelastung von 1 Faser/ml oder 1 Mio. Fasern/m<sup>3</sup> (Ä acht Stunden pro Tag) durch diese Tätigkeit nicht erreicht werde (Urk. 10/9). Die von Dr. F.\_\_\_\_ vermutete Exposition von maximal neun Faserjahren (Urk. 10/26) stimmt mit der Beurteilung von Chemiker D.\_\_\_\_ überein, welcher bei den erwähnten Arbeiten von einer Konzentration von 1 Faser/ml ausging (Urk. 11/1). Angesichts einer asbestexponierten Tätigkeit im Umfang von durchschnittlich 40 % (Urk. 10/20) und einer Arbeitsdauer von gut 22 Jahren ergibt sich genau dieser Wert.

#### **E. 4.3**

4.3.1.1 Nicht abgestellt werden kann dagegen auf die Angaben von E.\_\_\_\_ vom 27. Februar 2007 (Urk. 3/22). Gut einen Monat nach Ablehnung von Versicherungsleistungen zeichnete er ein ganz anderes Bild des Arbeitsplatzes wie bei seinen erstmaligen Angaben. So war erstmals von 10 bis 20 mm dicken Asbestplatten die Rede, welche von Hand zuzusammen gewesen seien und eine grosse Menge von Staub verursacht hätten. Nachdem weder der Verstorbene noch der Auskunft gebende in ihren ersten Ausführungen derartiges erwähnten, erscheinen diese Angaben als wenig glaubhaft. Hieran ändert nichts, dass die erstmaligen Angaben telefonisch gemacht wurden, wurde doch nicht vorgebracht, diese stimmten nicht. Die Beschwerdegegnerin verwies zu Recht auf die Praxis der Aussagen der ersten Stunde, welchen rechtsprechungsgemäss ein höheres Gewicht zukommt als später (vorliegend nach Verfügungserlass) gemachten Aussagen.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Zudem erscheint es als verwunderlich, dass sowohl der Verstorbene als auch der Auskunft gebende Arbeitskollege vorerst von Asbestfächern zur Isolation sprachen und nun plötzlich Platten zersägt werden sollten. Immerhin ist nicht zu ersehen, wie mit einer zwei Zentimeter dicken Platte eine Isolation eines gerundeten Körpers hätte erfolgen können. Dies ist nicht nachvollziehbar.

4.3.2.1 Soweit die Beschwerdeführerin unter Hinweis auf die Tabelle 7.4 des BK-Reports 1/2007 (Urk. 15 S. 131) von einer Asbestfaserkonzentration von 3 Fasern/cm<sup>3</sup> ausgeht (Urk. 14 S. 6), ist festzuhalten, dass ein solcher Wert für das Hantieren mit Asbestmaterialien mit starker mechanischer Belastung (Brechen, Feilen, Schneiden) vermerkt ist. Bei blossem Hantieren mit Asbestmaterialien im normalen Gebrauchszustand (geringe mechanische Belastung) entstehen dagegen bloss 1,5 Fasern/cm<sup>3</sup>. Vorliegend kann nicht von einer erheblichen mechanischen Belastung ausgegangen werden. Auch wenn gar - wovon aufgrund der Schilderungen jedoch nicht ausgegangen werden kann - Asbestfächer zuweilen zurechtgeschnitten werden mussten, wäre keine derart intensive Konzentration zu erwarten, handelte es sich jedenfalls nicht um stark staubende Platten und, im Falle des Bohrens, bloss um kleine Löcher.

4.3.3.1 Weiter ist nicht erstellt, dass der Verstorbene während der ganzen Arbeitszeit und nicht bloss während der einschlägigen Arbeiten (im Umfang von 40 %) einer Asbestkonzentration ausgesetzt war. Den (erstmaligen) Schilderungen kann nicht entnommen werden, dass im Arbeitsbereich des Verstorbenen ununterbrochen mit asbesthaltigen Materialien gearbeitet wurde.



Rechtsbeistandes den für den vorliegenden Prozess gerechtfertigten Umfang, zumal sich die entscheiderelevanten Fragen durchaus eingrenzen lassen.

Angesichts der zu studierenden gut 50 Aktenstücke der Beschwerdegegnerin (Urk. 10/1-49), der zwanzigseitigen Beschwerdeschrift (Urk. 1), der siebenseitigen Replik (Urk. 14), der fünfseitigen Stellungnahme vom 31. Oktober 2008 (Urk. 28), den Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Gesuch um unentgeltliche Rechtsverteidigung sowie der in ähnlichen Fällen zugesprochenen Beträgen sowie unter Berücksichtigung des Umstandes, dass er bereits im Verwaltungsverfahren als unentgeltlicher Rechtsbeistand bestellt war (Urk. 2 S. 7) und demnach bereits ausreichende Aktenkenntnis hatte, ist die Entschädigung von Rechtsanwalt Massimo Aliotta auf Fr. 4'300.-- (inkl. Barauslagen, und MWSt) festzusetzen.

Das Gericht beschliesst:

In Bewilligung des Gesuches vom 19. März 2008 wird der Beschwerdeführerin Rechtsanwalt Massimo Aliotta, Winterthur, als unentgeltlicher Rechtsbeistand für das vorliegende Verfahren bestellt,

und erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Der unentgeltliche Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin, Rechtsanwalt Massimo Aliotta, Winterthur, wird mit Fr. 4'300.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) aus der Gerichtskasse entschädigt. Die Beschwerdeführerin wird auf Art. 92 ZPO hingewiesen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Massimo Aliotta
- Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
- Bundesamt für Gesundheit

sowie an:

- die Gerichtskasse

5. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.